



Planung und Bau von Ställen und Anlagen der Hobbytierhaltung

Geltungsbereich

Das vorliegende Merkblatt informiert über die bei der Hobbytierhaltung zu treffenden Gewässerschutzmassnahmen.

Es beschränkt sich auf den gewässerschutzrechtlichen Aspekt dieser Tierhaltung und macht insbesondere keine Aussagen zu deren Zulässigkeit aus raumplanungs- und baurechtlicher Sicht.

Als Bauten und Anlagen für die Hobbytierhaltung gelten:

- Ställe für Pferde, Ponys, Rinder, Bisons bis höchstens 4 Tiere;
- Ställe für Schafe, Ziegen, Hirsche, Lamas bis höchstens 15 Tiere;
- Ställe für Geflügel, Kaninchen bis höchstens 80 Tiere;
- Ställe für Wollschweine, Hängebauchschweine bis höchstens 10 Tiere;
- Ställe für Schweine bis höchstens 5 Tiere;
- Ställe für Haus- und andere Kleintiere;
- zugehörige Anlagen wie unbefestigte Ausläufe und Weideunterstände.

Werden mehrere Tiergattungen bzw. -arten gehalten, so darf die Summe der einzelnen prozentualen Anteile an den jeweiligen Maximalbeständen 100 Prozent nicht überschreiten.

Gesetzliche Grundlagen

Bund:

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG): SR 814.20), Art. 6, 12, 14, 15 und 19
- Gewässerschutzverordnung (GSchV: SR 814.201), Art. 31 Abs. 1 und Art. 32, Art. 41 (Gewässerraum)
- Vollzugshilfe Umweltschutz in der Landwirtschaft; BAFU und BLW (PDF Download; www.bafu.admin.ch).

Kanton:

- Siehe Hinweise am Ende des Merkblattes.

Grundsätze

Ställe und Ausläufe sind so zu erstellen und zu unterhalten, dass keine ober- und unterirdischen Gewässer gefährdet werden können. Es ist durch bauliche Massnahmen sicherzustellen, dass keine Gülle und kein Mistsaft versickern. Gewässer dürfen nicht durch das Abschwemmen von Nährstoffen beeinträchtigt werden.

Feste Exkrememente in Ausläufen sind regelmässig zu entfernen.

Mistlagerung

Die Mistlagerung ist ausschliesslich auf einer dichten, mit einem Randabschluss versehenen Betonplatte gestattet. Für die Dimensionierung der Betonplatte sind bei einer massgebenden Lagerdauer von 6 Monaten folgende Planungswerte anzuwenden:

- Für 10 Tiere (Schafe, Ziegen, Lamas) ist eine Mistplatzfläche von 6 m² erforderlich (resp. 9 m² für 15 Tiere);
- für 1 Pferd ist eine Mistplatzfläche von 6 m² erforderlich;
- bei Robustrindern und Bisons ist kein Mistplatz erforderlich (i.d.R. Tiefstreuhaltung).

Durch eine grössere Stapelhöhe (>1.5 Meter) kann die Mistplatzfläche reduziert werden.

Ebenfalls zulässig ist:

- die Lagerung in einer dichten und vor der Witterung geschützten Transportmulde, wenn die regelmässige Abfuhr gewährleistet ist;
- die Lagerung über die Winterzeit im Stall, wenn das Aufstallungssystem dies erlaubt (Tiefstreu).

Hofdünger- verwertung	Hobbytierhaltende sind ebenfalls verpflichtet den anfallenden Hofdünger landwirtschaftlich oder gartenbaulich zu verwerten. Falls nicht ausreichend düngbare Fläche zur Tierhaltungsanlage gehört, sind die wegzuführenden Mengen Hofdünger in HODUFLU zu deklarieren. Beispielsweise kann eine Dauerweide ohne Schnittnutzung nur sehr begrenzt die jährlich anfallende Nährstoffmenge der Tierhaltung verwerten.
Dachwasser	Das Dachwasser ist in erster Priorität oberflächlich über Wiesland zu versickern. Es ist zu prüfen, ob auf eine Dachrinne verzichtet werden kann.
Ställe	Der Stallboden ist dicht zu erstellen. Ein allfälliger Bodenablauf ist an eine Güllegrube oder einen dichten Sammel-tank anzuschliessen.
Auffanggruben für Mistwasser	Der Mistlagerplatz ist in einen Gülle- oder Sammel-tank zu entwässern. Pro 10 m ² Mistplatz sind 6 m ³ Volumen erforderlich. Neue und/oder bestehende Gruben sind vor der Inbetrieb- respektiv Wiederinbetriebnahme der zuständigen Behörde zur Dichtheitskontrolle zu melden. Überläufe sind nicht gestattet.
Plätze für Tier- und Hufpflege	Wird ein Platz für die Tier- und Hufpflege vorgesehen, ist dieser dicht und möglichst überdacht zu erstellen. Das Abwasser ist • breitflächig über Wiesland zu versickern oder • in eine dichte Güllegrube abzuleiten oder • über einen Schlammsammler mit Tauchbogen in die Schmutzabwasserkanalisation/ARA abzuleiten. Der Schlammsammler ist aus betrieblichen Gründen mit einem Mindestdurchmesser von 100 cm auszuführen. Anfallender Kot, Stroh, usw. ist zu sammeln und mit dem Mist zu verwerten.
Weideunterstände	Weideunterstände dienen in erster Linie zum Schutz der Tiere vor Nässe, Kälte, Hitze usw. Sie dürfen auf unbefestigtem Boden erstellt werden. In der Grundwasserschutzzone S3 ist der Boden befestigt und dicht zu erstellen. Tränke- oder Fütterungseinrichtungen sind in Weideunterständen nicht zulässig.
Ausläufe	Unbefestigte Ausläufe werden toleriert, solange keine Missstände durch unsachgemässen Betrieb oder mangelnden Unterhalt auftreten. Zur Befestigung von Ausläufen dürfen keine Materialien verwendet werden, die Schadstoffe enthalten oder freisetzen können (wie z.B. Schlacke, bitumenhaltige und andere Recycling-Materialien). Wird ein Auslauf mit einer Weide kombiniert, muss stets eine intakte Grasnarbe vorhanden sein. Morastige Stellen sind auszufüllen. Weitere Informationen siehe Merkblatt Laufhöfe .
Hinweise Kanton Aargau	Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltschutz, EG UWR, SAR 781.200). Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (V EG UWR, SAR 781.211). Für Bauten ausserhalb der Bauzone ist in jedem Fall eine kantonale Zustimmung notwendig. Weitere Informationen zu raumplanerischen Aspekten der hobby-mässigen Pferdehaltung siehe Richtlinie Pferd und Raumplanung sowie Merkblatt Hobby-mässige Pferdehaltung in der Landwirtschaftszone .
Kontakt	Landwirtschaft Aargau, Ressourcenschutz, Stefan Gebert, Tellstrasse 67, 5001 Aarau, 062 835 27 79, stefan.gebert@ag.ch . Das Merkblatt und weiterführende Informationen zum baulichen Umweltschutz in der Landwirtschaft finden Sie unter www.ag.ch/landwirtschaft .